

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 23.03.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 113) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen im Gebiet der Stadt Wipperfürth an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
  - 1) an jedem ersten, dritten oder vierten Sonntag im Mai, in Verbindung mit dem Hansemarkt.
  - 2) an jedem dritten Sonntag im September, in Verbindung mit dem Stadtfest.
  - 3) an jedem dritten oder vierten Sonntag im Oktober, in Verbindung mit dem mittelalterlichen Markt
  - 4) an einem Adventssonntag, in Verbindung mit einem vorweihnachtlichen Programm. Hiervon ausgeschlossen ist der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Ebenso darf der verkaufsoffene Sonntag am ersten Adventswochenende nicht ohne Einverständnis der Kirchen, als Veranstalter des alternativen Adventsmarktes, stattfinden.
- (2) Der Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V. (ESW) soll bis zum 31.01. eines jeden Jahres die konkreten verkaufsoffenen Sonntage mitteilen.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2004 in der geltenden Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.03.2007

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Guido Forsting  
(Bürgermeister)

\*\*\*\*\*

Diese vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung) am 01.04.2007 öffentlich bekannt gemacht.